FMH
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Fédération des médecins suisses
Federazione dei medici svizzeri
Swiss Medical Association

Bundesamt für Sport
Rechtsdienst
z.H. Herrn Wilhelm Rauch
Hauptstrasse 245-253
2532 Magglingen

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Bern, 30. Januar 2012 bw/kn

FMH-Stellungnahme zur Vernehmlassung Sportförderungsverordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FMH (Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den vorerwähnten Verordnungen Stellung zu nehmen.

Die Verordnungen über die Förderung von Sport und Bewegung, über Sportförderungsprogramme und -projekte sowie über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen stellen die Ausführungserlasse zum am 17.06.11 verabschiedeten, totalrevidierten Sportförderungsgesetz dar. Dieses Gesetz formuliert «im Interesse der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Gesundheit der Bevölkerung, der ganzheitlichen Bildung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts» die folgenden Ziele:

a) «Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen;
b) Erhöhung des Stellenwerts des Sports und der Bewegung in Erziehung und Ausbildung;
c) Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports;
d) Förderung von Verhaltensweisen, mit denen die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpft werden;
e) Verhinderung von Unfällen bei Sport und Bewegung.»

Grundsätzlich ist die FMH der Meinung, dass die vorliegenden Verordnungen diese Ziele abdecken. Dabei erfolgt dies bei Ziel a) ausgesprochen fokussiert auf die Sportaktivitäten im Kinder- und Jungendalter und bei Ziel e) nur beschränkt auf die schwerwiegenden Unfälle in sogenannten Risikosportarten, kaum aber in Bezug auf die weniger schweren, aber deutlich häufigeren Unfälle bei den stärker verbreiteten Sportarten und Bewegungsformen.

Wie nachstehend ausgeführt, hat die FMH spezifische Anliegen im Hinblick auf folgende Gesichtspunkte und verweist im Weiteren auf die Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Sportmedizin (SGSM):

Dopingbekämpfung
Die Dopingbekämpfung erfolgt gemäss Sportförderungsgesetz (Art. 18 bis 24) grundsätzlich über zwei verschiedene Achsen: privatrechtlich im Hinblick auf die sich dopenden Sportler, strafrechtlich im Hinblick auf das Umfeld (Herstellung, Einfuhr, Vertrieb, etc). Die vorliegende Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung behandelt in den Artikeln 74 bis 79 sowie im entsprechenden Anhang einzig das Vorgehen im Hinblick auf den sich dopenden Sportler sowie die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden.

Elfenstrasse 18, Postfach 170, CH-3000 Bern 15
Telefon +41 31 359 11 11, Fax +41 31 359 11 12
info@fmh.ch, www.fmh.ch

Die Regelungen werden von der FMH als grundsätzlich sinnvoll beurteilt. Es ist aber weder aus dem Verordnungstext noch aus dem erläuternden Bericht ersichtlich, warum die mit der Bekämpfung des Dopings zu beauftragende Agentur (Art. 74) und damit wohl auf absehbare Zeit hinaus die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) nicht die Schweiz in internationalen Organisationen wie der World Anti Doping Agency (WADA) vertreten soll. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass sich mit der Unterstellung der Agentur unter das BASPO Interessenkonflikte ergeben, da sich das BASPO als eines seiner Ziele auch der Unterstützung des Spitzensports verschrieben hat. Die FMH empfiehlt deshalb dringend eine ähnliche Lösung wie bei den Forschungsbeiträgen für die sportwissenschaftliche Forschung (Art. 70), wo das VBS und nicht das BASPO Entscheidungsinstanz ist.

J+S Kids

Der grösste Teil der Verordnungen über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV) sowie über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP) widmet sich der Organisation des bewährten Programms Jugend+Sport. Darin wird – unter der neuen Bezeichnung der Zielgruppe der «Kinder» (Art. 2 VSpoFöP) – auch das auf die Euro08 hin entwickelte und anschliessend durch Parlamentsbeschluss umgesetzte «J+S Kids» für 5- bis 10-Jährige integriert. Es ist erfreulich, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Angebote für Kinder – wie auch die unter Einbezug von Behinderten – mit einem erhöhten Ansatz entschädigt werden können (Art. 2 und 22 SpoFöV, Art 50 und 51 VSpoFöP). Allerdings wird mit der Integration von «J+S-Kids» auch der entsprechende, vom Parlament explizit beschlossene Budgetposten in das Gesamtbudget von J+S übergeführt. Zudem wird der – neben dem wichtigen Vereinsast – für die Einführung von «J+S Kids» entscheidende Schulast in die unverbindlichere Nutzergruppe 5 von J+S (Art. 8 SpoFöV) übergeführt.

Die vor kurzem erschienene Stellungnahmen des IOC (Mountjoy et al, 2011) sowie eine im gleichen Zusammenhang erschienene systematische Review (Kriemler et al, 2011) betonen die Bedeutung, die gerade die Schule hat, um körperliche Inaktivität und ungenügende Fitness bei Kindern aus allen Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen. Die SGSM teilt die ursprünglichen Ziele von «J+S Kids», auch die von körperlicher Inaktivität und Übergewicht besonders betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erreichen und der Entstehung dieser Probleme bereits im frühen Alter entgegenzuwirken. Dafür hält sie aber spezifische Anstrengungen zur Unterstützung eines altersgerechten Schulsports zusätzlich zum in den Artikeln 46ff SpoFöV beschriebenen obligatorischen Sportunterricht in Schulen für notwendig. Deshalb schlägt sie vor, dass neben dem Vereinszugang bei den Kindern ein spezieller «Schulast» J+S für 5- bis 10-Jährige weitergeführt und weiterentwickelt wird und dass ein separater Budgetposten für diese Altersgruppe bestehen bleibt.

Zudem ist bemerkenswert, dass weder im Gesetzestext noch in den verschiedenen Verordnungen vorgesehen ist, dass das Erreichen der postulierten Ziele überprüft wird. In Zeiten der begrenzten Finanzmittel scheint es unbedingt nötig, gerade bei einem Programm mit dem Aufwand von Jugend+Sport eine externe und unabhängige Überprüfung der Wirksamkeit durchzuführen.

Sportförderung bei Erwachsenen

Bei der Sportförderung bei Erwachsenen im Programm Erwachsenensport Sport ESA (Art. 32 SpoFöV, Art. 76 ff VSpoFöP) wird – im Gegensatz zur Sportförderung bei Kindern und Jugendlichen – einzig die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern und nicht die Durchführung von Angeboten unterstützt. Dies hat den Vorteil, dass im Ausbildungsbereich auch Synergien mit den erfolgreichen Modellen von J+S genutzt werden können. Allerdings sollte überprüft werden, ob die ohne weitere Unterstützung des Bundes entstehenden Angebote ebenso breiten Bevölkerungsschichten zugute kommen und sogar Verbesserungen im Bewegungsverhalten auf Bevölkerungsebene bewirken können, wie dies in der Vergangenheit für das auch vom Bund unterstützte, umfassendere Förderungsangebot «Allez Hop» nachgewiesen werden konnte (Wanner et al, 2011). Aus diesem Grund sollte auch beim Programm Erwachsenensport Sport ESA eine externe und unabhängige Überprüfung der Wirksamkeit durchgeführt werden.

Weitere Förderung von Sport- und Bewegungsaktivitäten der gesamten Bevölkerung

Die Förderung des strukturierten und speziell des vereinsgebundenen Sports ist in der Schweiz fortgeschritten und auch im internationalen Vergleich gut etabliert, was sich trotz den angebrachten Vorbehalten in beiden im Entwurf vorliegenden Verordnungen widerspiegelt. Allerdings sind die Passagen zur weiteren

Förderung von Sport- und Bewegungsaktivitäten der gesamten Bevölkerung (Art. 40 SpoFöV) rudimentär und entsprechen nicht dem internationalen Stand des Wissens. Sowohl auf konzeptioneller (siehe beispielsweise die «Investments that Work for Physical Activity» der Global Advocacy for Physical Activity GAPA auf www.globalpa.org.uk) als auch auf umsetzungsbezogener und institutioneller Ebene (siehe beispielsweise das Nederlands Instituut voor Sport en Bewegen NISB auf www.nisb.nl) gibt es inzwischen Ansätze, die in die Entwicklung einer zeitgemässen Schweizer Verordnung mit einbezogen werden müssten.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
FMH

Dr. Jacques de Haller
Präsident

Anne-Geneviève Bütikofer
Generalsekretärin